

## ISR 552.11 – Gemeindepolizeireglement (GepoR)

vom 05.12.2006, in Kraft seit: 01.01.2007

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.04.2017 (Beschlussdatum: 31.01.2017)

552.11

5. Dezember 2006

---

### Gemeindepolizeireglement

---

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999<sup>1</sup>,

beschliesst:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

##### Artikel 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Interlaken. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Polizeiorgane

##### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeiorgan.

<sup>2</sup> Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der entsprechenden Erlasse und Verträge von der Sicherheitskommission, von Abteilungen oder Bereichen der Gemeindeverwaltung oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.

<sup>3</sup> Die Organe der Gemeindepolizei haben sich unaufgefordert auszuweisen.

Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn

##### Artikel 3

Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe werden der Kantonspolizei übertragen, soweit sie gemäss diesem Reglement und dem Vertrag nach Artikel 4 nicht bei der Gemeinde verbleiben.

Vertrag mit dem Kanton Bern

##### Artikel 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Vertrag mit dem Kanton Bern die Einzelheiten der Aufgabenübertragung, insbesondere auch die Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde Interlaken und das Leistungscontrolling.

<sup>2</sup> Die entsprechende wiederkehrende Pauschalentschädigung unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Über künftige vertragliche Leistungsanpassungen beschliessen seitens der Gemeinde die finanzkompetenten Organe.

#### 2. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit

Grundsätze

##### Artikel 5

<sup>1</sup> Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit

und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

<sup>2</sup> Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

#### Schutz des Grundes

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Veränderungen am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Entsprechende Gesuche sind an die Sicherheitskommission zu richten.

<sup>3</sup> Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland ist verboten.

#### Verunreinigung des öffentlichen Grundes

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Sachen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

#### Aussen- und Strassenreklame, Plakate und Vereinsplakatanschlagstellen

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber, usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Als Vereinsplakatanschlagstellen stehen ausschliesslich die Vitrinen des Vereinskonvents zur Verfügung. Verboten ist das Anbringen von Reklamen an Bäumen, Leitungstangen, Elektroverteilern, an öffentlichen Bauten und dergleichen.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission bezeichnet die Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund und kann das Anschlagen von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen.

<sup>4</sup> Über Reklamebewilligungen, die eine Baubewilligung erfordert, entscheidet die Baukommission. Wenn notwendig, reicht der Bereich Polizeiinspektorat einen Mitbericht ein. \*

<sup>5</sup> Temporäre Reklamen für Veranstaltungen, die keine Baubewilligung erfordern, bewilligt die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor. \*

#### Benützung von öffentlichem Grund a) generell \*

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Das Benützen von öffentlichem Grund ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

<sup>2</sup> Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann Sperren bis längstens 48 Stunden Dauer bewilligen. Über länger dauernde oder wiederkehrende Sperren entscheidet die Sicherheitskommission. \*

<sup>4</sup> Schulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erzie-

henden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.

<sup>5</sup> Campieren und Feste feiern ist auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung verboten. \*

<sup>6</sup> Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebende haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund verschmutzen. \*

<sup>7</sup> Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen. \*

#### b) Schulanlagen

##### **Artikel 9a \***

Auf den Anlagen der Kindergärten und der Interlakner Volksschulen sind insbesondere verboten:

- a) das Parkieren von Motorfahrzeugen jeglicher Art (Ausnahmen sind signalisiert),
- b) das Befahren mit Motorfahrzeugen wie Motorwagen, Motorrädern oder Mofas, mit Fahrrädern und mit Skateboards oder dergleichen, ausgenommen durch Berechtigte,
- c) das Benützen der Anlagen durch Erwachsene oder nicht mehr schulpflichtige Jugendliche ohne Benützungsbewilligung,
- d) das Benützen der Anlagen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ohne Bewilligung,
- e) das Benützen der Anlagen zwischen 21.00 und 07.00 Uhr, ausgenommen im Schulbetrieb oder mit Bewilligung,
- f) das Rauchen und der Alkoholkonsum ohne Bewilligung und der Drogenkonsum,
- g) das Abspielen lauter Musik oder die Verwendung von Lautsprechern/Lautsprechanlagen ohne Bewilligung,
- h) das Laufenlassen von Hunden,
- i) das Ablagern von Schutt, Kehricht und Abfällen und
- k) das Anzünden von Feuern.

#### Baustellen

##### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist dem Bereich Polizeiinspektorat vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte. \*

<sup>2</sup> Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentliche Strassen, Plätze und Trottoirs beanspruchen.

Sicherung von Bodenöffnungen

**Artikel 11**

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel wie Abschrankungen und/oder Hinweistafeln angemessen zu sichern.

Gesteigerter Gemeingebrauch

**Artikel 12**

<sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann Bewilligungen für eine Benützungsdauer bis 48 Stunden erteilen. Über längere oder wiederkehrende Benützungen entscheidet die Sicherheitskommission.  
\*

<sup>3</sup> Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:

- a) die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallagerungen und Ähnliches;
- b) Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, die den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen;
- c) das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellplatz für Fahrzeuge;
- d) Strassencafés, Verkaufsstände, Reklametafeln und Ähnliches;
- e) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings und Ähnliches;
- f) das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden.

<sup>4</sup> Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen, ausgenommen auf Schulanlagen und Spielplätzen, sowie in Wohnwagen und Campern auf öffentlichen Parkplätzen sind bewilligungsfrei. Das Aufstellen von Zelten und Notdächern jeglicher Art ist jedoch verboten. \*

Veranstaltungen, Umzüge,  
Demonstrationen**Artikel 13**

<sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Über Demonstrationen mit politischem Hintergrund entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Über Umzüge, Versammlungen und dergleichen entscheidet die Sicherheitskommission.

<sup>4</sup> Über Anlässe wie Schulendfeiern, kurzfristige Sperrungen wie Durchmarsch von Musikgesellschaften, Vereinen, Guggenmusiken und dergleichen entscheidet die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor. \*

<sup>5</sup> Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

<sup>6</sup> Es ist verboten, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

<sup>7</sup> Gesuche sind in der Regel spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der verantwortlichen Person sowie des zu benützenden öffentlichen Grundes.

<sup>8</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann von der Einhaltung der Frist Umgang genommen werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Fristen.

Kulturelle Kleinproduktionen,  
Strassenmusikanten

#### **Artikel 14**

<sup>1</sup> Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Strassentheater und Ähnliches sind bewilligungsfrei, soweit sie sich im Rahmen des Lärmschutzkonzepts Bödeli bewegen.

<sup>2</sup> Aktives Geldsammeln ist in diesen Fällen nicht erlaubt; gestattet ist das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkasten oder dergleichen für Geldspenden.

Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen

#### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen, Trainingsfahrten und Darbietungen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Gesuche sind mindestens 30 Tage vor dem Anlass an die Sicherheitskommission zu richten.

Fahrende

#### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Fahrende, die länger als 24 Stunden auf dem Gemeindegebiet mit ihren Fahrzeugen Quartier beziehen, haben sich unmittelbar nach der Ankunft beim Bereich Polizeiinspektorat anzumelden und eine Platzbewilligung einzuholen. Bewilligungen erteilt die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor. Vor der Abreise haben sie sich wieder abzumelden. \*

<sup>2</sup> Platzbewilligungen werden in der Regel nur für den Standort Lanzenen erteilt. Bei Vollbelegung können auch andere geeignete Standorte bewilligt werden, sofern die Grundeigentümerschaft einverstanden ist und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission erlässt in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung für gemeindeeigene Plätze Platzordnungen. Er kann darin insbesondere die saisonalen Betriebszeiten, den Benützerkreis und die Benützungsdauer einschränken sowie die Benützungsgebühr festlegen.

Rettungseinrichtungen

#### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Das Benützen von Einrichtungen wie Rettungsringe und -stangen, Hydranten sowie die Wegnahme von Feuerleitern ist nur in Notfällen gestattet.

<sup>2</sup> Das Benützen in Notfällen ist nachträglich sofort dem Bereich Polizeiinspektorat zu melden. \*

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets frei-

zuhalten.

Prostitution

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Weder durch die Prostitution noch durch den motorisierten Freierverkehr dürfen übermässige Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung entstehen.

<sup>2</sup> Die Prostitution auf öffentlichem Grund ist verboten. Die Polizei kann die Prostituierten sofort wegweisen.

## **3. Schutz von Personen, Sachen und Umwelt**

Grundsätze

### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt vermieden werden.

<sup>2</sup> Jedermann ist bei seinen Tätigkeiten verpflichtet, durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Lichteffekte möglichst vermieden werden.

Luftreinhaltung

### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft sind die Verursachenden, die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder die Eigentümerschaft verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Technik geboten sind.

<sup>2</sup> Feuer im Freien sind zu beaufsichtigen. Das Abbrennen von Böschungen ist verboten.

Lärmbekämpfung

### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

<sup>2</sup> Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor Ausnahmegenehmigungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. \*

<sup>4</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor ist berechtigt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messung werden den Verursachenden oder der Eigentümerschaft auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet. \*

<sup>5</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind. \*

- Ruhe an öffentlichen Feiertagen **Artikel 22**
- <sup>1</sup> An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen.
- <sup>2</sup> Ausnahmen von diesem Verbot kann die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor gemäss Artikel 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) bewilligen. \*
- Haus-, Garten- und Bastelarbeiten **Artikel 23**
- <sup>1</sup> Bei Haus-, Garten- und Bastelarbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Mit starker Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten sind nur werktags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr, an Samstagen bis 19 Uhr gestattet.
- Besondere zeitliche Lärm- beschränkungen **Artikel 24**
- <sup>1</sup> Während der Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störende Lärm verboten. Der unvermeidlich entstehende Lärm bei Notstandsarbeiten oder bei zeitgebundenen Arbeiten ist ausgenommen. Letztere bedürfen einer Bewilligung durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor und sind nach Möglichkeit öffentlich bekannt zu machen. \*
- <sup>2</sup> Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. Darüber hinaus ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12 bis 13 Uhr und von 20 bis 7 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten nicht gestattet. Während der Sommerzeit (1. Mai bis 30. September) gilt eine Sperrzeit von 20 bis 8 Uhr und von 12 bis 13 Uhr. \*
- Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte **Artikel 25**
- Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.
- Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte **Artikel 26**
- <sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Bewilligungen erteilt die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor. \*
- Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen **Artikel 27**
- <sup>1</sup> Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist untersagt.
- <sup>2</sup> Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, die zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

Helikopterflüge

#### **Artikel 28**

<sup>1</sup> Für Helikopterflüge (Start, Landung, Transporte usw.) ist mit dem Bereich Polizeiinspektorat vorgängig Rücksprache zu nehmen. \*

<sup>2</sup> Nicht erlaubt sind Helikopterflüge ab öffentlichem Grund zu Werbe- oder Vergnügungszwecken. Ausnahmegewilligungen erteilt die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor. \*

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und grundsätzlich um 22 Uhr zu beenden.

<sup>2</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann in besonderen Fällen Ausnahmen bis um Mitternacht bewilligen. \*

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup> In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22 Uhr geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Tonwiedergabegeräten jeder Art nur bis 22 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission kann betreffend der Überzeiten für die Gastwirtschaftsbetriebe einheitliche Richtlinien erlassen (Lärmschutzkonzept).

<sup>4</sup> Für Betriebe, die eine Überzeit beanspruchen, kann die Sicherheitskommission Auflagen wie den Einsatz eines Park- und/oder Ordnungsdienstes beantragen.

Feuerwerk

#### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Für das Abbrennen von Feuerwerk an privaten Anlässen ist eine Bewilligung der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors erforderlich, ausgenommen am 1. August und an Silvester. Private Feuerwerke müssen vor 22 Uhr abgebrannt und beendet sein. \*

<sup>3</sup> Das Abrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

<sup>4</sup> Die Richtlinien zum Aufstellen und Abbrennen eines Feuerwerks sind zwingend einzuhalten. Die Richtlinien werden mit der Bewilligung den Gesuchstellenden abgegeben.

<sup>5</sup> Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Absatz 3 beinhalten.

Schiessen

**Artikel 32**

<sup>1</sup> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art (inkl. Softguns) auf öffentlichem Grund und in den Wäldern sind verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition<sup>3</sup> sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders geeignet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Fahrzeugähnliche Geräte und Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren

**Artikel 33**

<sup>1</sup> Die Benützung von fahrzeugähnlichen Geräten richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

<sup>2</sup> Mit Verbrennungsmotoren betriebene Spielzeuge (Modellflugkörper, -autos, -schiffe) müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.

Fundsachen

**Artikel 34**

<sup>1</sup> Gefundene Sachen, die von der Finderin oder vom Finder der Eigentümerschaft nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro Interlaken abzugeben.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission regelt die Einzelheiten über Registrierung, Aufbewahrung und Verwertung der Fundsachen.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Reinerlöses aus der Verwertung von Fundsachen, die weder der Eigentümerschaft zurückerstattet werden können noch von der Finderin oder vom Finder beansprucht werden, entscheidet die Sicherheitskommission.

**4. Seuchen, Epidemien**

Seuchen, Epidemien

**Artikel 35**

<sup>1</sup> Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Sicherheitskommission die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und den Schulorganen alle erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Das zuständige kantonale Organ ist umgehend über die Vorkommnisse zu orientieren.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlichen und gemeindeübergreifenden Epidemien gelangt die Regionale Führungsorganisation Bodeli zum Einsatz.

**5. Tierhaltung und Tierschutz**

Grundsätze

**Artikel 36**

<sup>1</sup> Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

<sup>2</sup> Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche oder Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

<sup>3</sup> Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder verboten werden.

Hunde

**Artikel 37**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 dürfen Hunde nach Ermessen der Hundehalterinnen und -halter auf öffentlichem Grund frei laufen gelassen werden. \*

<sup>2</sup> Hunde sind über Artikel 7 Absatz 1 des Hundegesetzes hinaus durch die Hundehalterinnen und -halter fernzuhalten bzw. an die Leine zu nehmen, wo örtlich ein Zutrittsverbot oder ein Leinenzwang für Hunde signalisiert ist. \*

<sup>3</sup> Hundehalterinnen und -halter haben den Kot ihrer Hunde wegzuräumen, ausser in Hundetoiletten.

Tierkadaver

**Artikel 38**

<sup>1</sup> Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

<sup>2</sup> Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der kombinierten Schlachthanlage Bodeli und Umgebung.

**6. Gewerbepolizei**

Märkte

**Artikel 39**

<sup>1</sup> Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrende und Strassenverkäuferinnen und -verkäufer erfolgt im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Marktverordnung der Gemeinde sind einzuhalten.

Taxi- und Kutschenwesen

**Artikel 40**

<sup>1</sup> Wer gewerbsmässig Taxi- oder Kutschenfahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Sicherheitskommission.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Taxi- und Kutschenreglementes der Gemeinde sind einzuhalten.

**7. Strassenpolizei**

Grundsatz

**Artikel 41**

<sup>1</sup> Die Kompetenzen zur Ausübung der Strassenpolizei werden im Vertrag zwischen dem Kanton und der Gemeinde geregelt. \*

<sup>2</sup> Insbesondere bleibt die Gemeinde zuständig für alle Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen, Signalisationen und Markierungen. \*

<sup>3</sup> Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen und Fragen der Strassenraumgestaltung im übergeordneten Interesse fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Sicherheitskommission stellt Antrag. \*

<sup>4</sup> Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen und Fragen der Strassenraumgestaltung mit beschränkten Auswirkungen, temporäre Umleitun-

gen und alle Markierungen fallen in die Zuständigkeit der Sicherheitskommission oder des Ressorts Sicherheit. Die detaillierte Zuständigkeit ergibt sich aus dem Funktionendiagramm. \*

<sup>5</sup> Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob eine Verkehrsmassnahme unter Absatz 3 oder Absatz 4 fällt, entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Zuständigkeitsfrage. \*

<sup>6</sup> Das Gemeindepolizeiorgan kann die Regelung des Verkehrs oder Kontrollaufgaben im Strassenverkehr vertraglich an Dritte übertragen, inklusive der hoheitlichen Zuständigkeit für das Aussprechen von Ordnungsbussen. Die mit solchen Aufgaben betrauten Mitarbeitenden Dritter gelten als Mitarbeitende der Gemeinde im Sinne des Vertrags zwischen dem Kanton und der Gemeinde. \*

## 8. Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

### Artikel 42

<sup>1</sup> Das Gemeindepolizeiorgan und der Bereich Polizeiinspektorat sorgen für den Vollzug dieses Reglements. \*

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

## 9. Strafen und Massnahmen

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

### Artikel 43

<sup>1</sup> Das zuständige Organ verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann das Organ die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

<sup>3</sup> Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

<sup>4</sup> Das zuständige Organ kann zur Durchsetzung seiner Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>4</sup> androhen.

Strafbestimmungen

### Artikel 44

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen des zuständigen Organs verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen des zuständigen Organs werden mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Bussenverfügungen werden durch die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor erlassen. \*

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>4</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren widerrufen werden.

Personen unter 18 Jahre

#### **Artikel 45**

<sup>1</sup> Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Personen unter 18 Jahren begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

<sup>3</sup> In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist dem zuständigen Vormundschaftsorgan Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel

#### **Artikel 46**

<sup>1</sup> Verfügungen des zuständigen Organs mit Ausnahme von Verfügungen des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. \*

<sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter anfechtbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Gegen Bussenverfügungen kann innert zehn Tagen Einspruch erhoben werden. Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung. \*

<sup>4</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizeiorgane oder Mitarbeitende des Bereichs Polizeiinspektorat und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten, gegen die Vorsteherin oder den Vorsteher des Ressorts Sicherheit und deren oder dessen Anordnungen an das Büro des Grossen Gemeinderats. \*

### **10. Inkrafttreten**

Inkrafttreten

#### **Artikel 47**

<sup>1</sup> Das Gemeindepolizeireglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Polizeireglement vom 23. März 1969 und das Reglement vom 22. August 2006 zur Übertragung gemeindepolizeilicher Aufgaben an die Kantonspolizei Bern.

Interlaken, 5. Dezember 2006

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES INTERLAKEN

Martin Eggenschwiler  
Präsident

Philipp Goetschi  
Sekretär

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
05.12.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung
16.08.2010	01.09.2010	Art. 8 Abs. 4	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 9 Abs. 3	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 10 Abs. 1	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 12 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 13 Abs. 4	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 16 Abs. 1	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 17 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 21 Abs. 3	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 21 Abs. 4	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 21 Abs. 5	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 22 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 24 Abs. 1	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 26 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 28 Abs. 1	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 28 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 29 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 31 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 41 Abs. 1	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 42 Abs. 1	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 44 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 46 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 46 Abs. 3	geändert
03.05.2011	01.07.2011	Art. 41 Abs. 3	eingefügt
11.12.2012	01.03.2013	Art. 24 Abs. 2	geändert
03.03.2013	01.07.2013	Art. 37 Abs. 1	geändert
03.03.2013	01.07.2013	Art. 37 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 4	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 5	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 9 Abs. 3	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 10 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 12 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 13 Abs. 4	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 16 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 17 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 3	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 4	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 5	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 22 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 24 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 26 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 29 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 41 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 41 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 41 Abs. 3	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 41 Abs. 4	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 41 Abs. 5	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 41 Abs. 6	bisher Abs. 3
16.08.2016	01.01.2017	Art. 42 Abs. 1	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 44 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 46 Abs. 1	geändert

16.08.2016	01.01.2017	Art. 46 Abs. 3	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 46 Abs. 4	geändert
31.01.2017	01.04.2017	Art. 9 Marginalie	geändert
31.01.2017	01.04.2017	Art. 9 Abs. 5	eingefügt
31.01.2017	01.04.2017	Art. 9 Abs. 6	bisher Abs. 5
31.01.2017	01.04.2017	Art. 9 Abs. 7	bisher Abs. 6
31.01.2017	01.04.2017	Art. 9a	eingefügt
31.01.2017	01.04.2017	Art. 12 Abs. 4	geändert

### Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	05.12.2006	01.01.2007	Erstfassung
Art. 8 Abs. 4	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 8 Abs. 4	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 8 Abs. 5	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Marginalie	31.01.2017	01.04.2017	geändert
Art. 9 Abs. 3	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 9 Abs. 3	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Abs. 5	31.01.2017	01.04.2017	eingefügt
Art. 9 Abs. 6	31.01.2017	01.04.2017	bisher Abs. 5
Art. 9 Abs. 7	31.01.2017	01.04.2017	bisher Abs. 6
Art. 9a	31.01.2017	01.04.2017	eingefügt
Art. 10 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 10 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 12 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 4	31.01.2017	01.04.2017	geändert
Art. 13 Abs. 4	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 13 Abs. 4	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 16 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 16 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 17 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 17 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 21 Abs. 3	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 21 Abs. 3	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 21 Abs. 4	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 21 Abs. 4	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 21 Abs. 5	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 21 Abs. 5	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 22 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 22 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 24 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 24 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 24 Abs. 2	11.12.2012	01.03.2013	geändert
Art. 26 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 26 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 28 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 28 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 28 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 28 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 29 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 29 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 31 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 31 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 37 Abs. 1	03.03.2013	01.07.2013	geändert

---

Art. 37 Abs. 2	03.03.2013	01.07.2013	geändert
Art. 41 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 41 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 41 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 41 Abs. 3	03.05.2011	01.07.2011	eingefügt
Art. 41 Abs. 3	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 41 Abs. 4	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 41 Abs. 5	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 41 Abs. 6	16.08.2010	01.09.2010	bisher Abs. 3
Art. 42 Abs. 1	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 42 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 44 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 44 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 46 Abs. 1	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 46 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 46 Abs. 3	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 46 Abs. 3	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 46 Abs. 4	16.08.2016	01.01.2017	geändert

---

<sup>1</sup> OgR 2000, ISR 101.1

<sup>2</sup> Schall- und Laserverordnung, SR 814.49

<sup>3</sup> Waffengesetz; SR 514.54

<sup>4</sup> StGB, SR 311.0

<sup>5</sup> VRPG, BSG 155.21